

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats auf eigene Initiative ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „wochenblick.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Zeitschrift „Wochenblick“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Mag. Benedikt Kommenda, Mag. Serdar Sahin und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 08.11.2022 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Medien24 GmbH**“, Bräustraße 6, 4786 Brunnenthal, als Medieninhaberin von „wochenblick.at“, entschieden wie folgt:

Der Beitrag „**Bestialisch: Afrikaner vergewaltigt Ukrainerin (55) in Italien auf offener Straße**“, erschienen am 23.08.2022 auf „wochenblick.at“, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag wird berichtet, dass in Italien eine Überwachungskamera gefilmt habe, wie ein 27-jähriger Illegaler aus Guinea eine 55-jährige Ukrainerin auf offener Straße vergewaltige. Das Opfer sei traumatisiert und liege im Krankenhaus, die Empörung der Systemmedien hätte sich in der Folge jedoch nicht auf jene entladen, deren fehlgeleitete Willkommenspolitik solche Untaten erst ermögliche, sondern auf die italienische Politikerin Giorgia Meloni, die auf die untragbaren Zustände hingewiesen habe.

Dem Artikel ist das Video beigefügt, auf dem die Vergewaltigung zu sehen ist, wobei das Opfer ein bis zwei Sekunden nach Beginn des Videos nur noch verpixelt gezeigt wird. In dem Video sind die Schreie des Opfers zu hören.

Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren teil.

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass die Medien beim Thema „Gewalt gegenüber Frauen“ einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Bewusstseinsbildung leisten können. Bei Berichten über konkrete Gewaltverbrechen ist allerdings stets auf die Würde und Intimsphäre der Opfer zu achten. Das Leid, das die betroffenen Frauen und ihre Angehörigen erfahren, darf durch die Berichterstattung nicht vergrößert werden, etwa durch die Bekanntgabe grausamer Details oder die Veröffentlichung von brutalem Bildmaterial (siehe dazu bereits die Stellungnahme 2019/S001-I).

Die vorliegende Veröffentlichung verletzt die Persönlichkeitssphäre der darin gezeigten Frau eklatant: Im Video wird das Gewaltopfer während der Tat gezeigt, zudem sind ihre verzweifelten Schreie zu hören; die durch das Video vermittelte Grausamkeit gegenüber der Frau ist verstörend und erschütternd. Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass Aufnahmen von brutalen Gewalttaten in die Menschenwürde und Intimsphäre der Opfer eingreifen (siehe u.a. die Entscheidungen 2015/S008-II, 2020/293, 2020/295 und 2021/054). Der Senat betont, dass die Intimsphäre von Opfern sexueller Gewalt erhöhten Schutz genießt. Nach Meinung des Senats liegt es auf der Hand, dass die Veröffentlichung des Videos einer Vergewaltigung die Menschenwürde des Opfers grob missachtet. In dem Zusammenhang verweist der Senat auch auf Punkt 5.4 des Ehrenkodex, wonach auf die Anonymitätsinteressen von Verbrechenopfern besonders zu achten ist. Nach Auffassung des Senats ist die Veröffentlichung des vorliegenden Videos außerdem dazu geeignet, das Leid der nahen Angehörigen massiv zu vergrößern.

Dabei ist es auch unerheblich, dass die involvierten Personen aufgrund der schlechten Bildqualität nicht deutlich zu erkennen sind bzw. das Opfer über weite Strecken des Videos verpixelt wurde. Für ihre nahen Angehörigen und Bekannten ist das Opfer wegen des drastischen Vorfalles jedenfalls identifizierbar (vgl. u.a. die Entscheidungen 2020/010; 2020/306; 2021/108).

Schließlich spielt es keine Rolle, ob das Video zuvor in anderen (sozialen) Medien veröffentlicht wurde: Eine Redaktion muss eigenständig darüber entscheiden, ob Bildmaterial persönlichkeitsverletzend ist. Die vorherige Verbreitung auf Facebook durch eine Politikerin rechtfertigt die Veröffentlichung derart verstörender Aufnahmen nicht automatisch (vgl. zuletzt die Entscheidungen 2021/076, 2021/326 und 2021/415). Im Übrigen sollten Medien gerade bei Bildmaterial, in dem brutale Gewalt zu sehen ist, zurückhaltend sein und damit verantwortungsvoll umgehen. In diesem Zusammenhang weist der

Senat darauf hin, dass Onlinebeiträge auch Kindern und Jugendlichen zugänglich sind; der Schutz dieser Kinder und Jugendlichen sollte für die Medienverantwortlichen oberste Priorität haben (vgl. dazu bereits die Erklärung 2011/056).

Im Ergebnis kann der Senat an der Veröffentlichung des Videos kein legitimes Informationsinteresse erkennen (Punkt 10.1 des Ehrenkodex). Nach Ansicht des Senats dient das Video der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Leserinnen und Leser (Punkt 10.3 des Ehrenkodex). Das brutale Bildmaterial wurden wohl vor allem deshalb verwendet, damit sich der Beitrag stärker im Internet verbreitet. Das betroffene Medium wurde daher seiner Filterfunktion nicht gerecht.

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen **schwerwiegenden Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex** fest. Zudem fordert der Senat die Medieninhaberin nachdrücklich dazu auf, das Video im Sinne der vorliegenden Entscheidung aus dem Beitrag zu entfernen (vgl. Punkt 2.4 des Ehrenkodex).

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung fordert der Senat die „**Medien24 GmbH**“ auf, die Entscheidung **freiwillig in den jeweils betroffenen Medien zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
08.11.2022